

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 7.

Weimar.

13. April 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung einer städtischen Sparkasse zu Auma betreffend S. 27. — Ministerial-Bekanntmachung, die Untersuchung auf Trichinen der von Fischeien, Gash- und Speiseweißen geschlachteten Schweine betr. S. 37. — Ministerial-Bekanntmachung, die Konzessionirung der Deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Sater Rhein“ zu Köln, zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend S. 38. — Ministerial-Bekanntmachung, die Katasterführung für die Orte des Amtsgericht Apsolda mit Ausnahme von Apsolda, Dorfsulza, Eberstedt, Sonnendorf und Stadtsulza betreffend S. 28.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[34] I. Nachdem Seine Königl. Hoheit der Großherzog nach stattgefundenem Vortrag im Großherzoglichen Gesamt-Ministerium gnädigst beschlossen haben, die Errichtung einer städtischen Sparkasse in Auma zu genehmigen und derselben, unter widerruflicher höchster Bestätigung des nachstehenden Statuts, die juristische Persönlichkeit zu verleihen: wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 23. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

Statut der Sparkasse zu Auma.

Zweck und rechtliche Eigenschaften der Sparkasse.

§ 1.

Die Sparkasse zu Auma bildet ein besonderes selbständiges Rechtssubject und wird unter Aufsicht der Gemeindebehörden nach Maßgabe dieses Statuts verwaltet.

1882

7

Dem Großherzoglichen Bezirksdirector und weiter dem Großherzoglichen Staats-Ministerium steht das Recht der Oberaufsicht über dieselbe zu. Der erstere hat zunächst insbesondere darüber zu wachen, daß die Anstalt dem Statut und den zu dessen Ausführung erlassenen Normativ-Bestimmungen gemäß verwaltet wird und ist zu diesem Zweck berechtigt, nicht nur selbst jederzeit Einsicht von dem gesammten Geschäftsbetriebe der Anstalt zu nehmen, sondern auch auf Kosten der letzteren Sachverständige zu Unternehmung der Geschäftsverwaltung an Ort und Stelle abzuordnen und die etwa gefundenen Mißstände abzustellen.

§ 2.

Sie hat den Zweck, Geldeinlagen verschiedener Größe von allen Personen, die sich dieser nützlichen Anstalt bedienen wollen, als Darlehn anzunehmen und zu verzinsen, um so besonders den Unbemittelten Gelegenheit zu geben, auch die kleinsten Ersparnisse sicher unterzubringen und sie zu einem zinstragenden Kapitale anwachsen zu lassen.

§ 3.

Die Gemeinde zu Uuma vertritt die Einlagen den Einlegern gegenüber und ebenso die Verwaltung der Sparkasse.

Von dem erwachsenden Gewinn werden zunächst die laufenden Verwaltungskosten bestritten, der verbleibende Ueberschuß aber zur Bildung eines Reservefonds verwendet.

Der anzusammelnde Reservefond bietet die nächste Sicherheit für die Einlagen. Derselbe wird zwar mit der Sparkasse verwaltet, jedoch von der letzteren getrennt und in einem besonderen Anhang zur Sparkasserechnung verzeichnet. Die diesem Reservefond zugewiesenen Kapitalien müssen stets zinsbar angelegt sein und soll der Zinsertrag alljährlich dem verbenden Kapitale hinzugefügt werden.

Sobald dieser Reservefond über 10 Prozent der Einlagen sich erhebt, fällt der übersteigende Betrag der Kammereikasse Uuma's zu.

Wenn die Sparkasse zu Uuma jemals eingehen sollte, fällt der Reservefond der politischen Gemeinde Uuma zu.

Der nach Abzug aller Verwaltungskosten und etwaiger Verluste verbleibende alljährliche Reingewinn wird, soweit derselbe nicht zur Ergänzung des Reservefonds auf die statutgemäße Höhe zu verwenden ist, der Kammereikasse Uuma überwiesen.

§ 4.

Ueber die Einlagen wird jedem Einleger ein mit dem Stempel der Sparkasse versehenes Sparkassenbuch ausgefertigt, in welches der Vor- und Name und der Wohnort des Einlegers genau eingetragen ist.

Das Buch ist von einem Mitglied des Verwaltungsausschusses (§ 14), dem Kassirer, bezüglich dessen Stellvertreter und dem Gegenbuchführer zu unterschreiben und es sind demselben gegenwärtige Statuten im Auszuge beizufügen. Für das Sparkassenbuch werden bei Rücknahme des letzten Guthabens 20 Pfennige, oder dafern die Zinsen der Einlage weniger betragen sollten, diese Zinsen als Entschädigung innebehalten.

Annahme, Verzinsung, Zurückzahlung und Verjährung der Einlagen bezüglich Zinsen.

§ 5.

Die niedrigste Einlage beträgt 1 Mark. Ueber den einmaligen höchsten Einlagebetrag hat der Verwaltungsausschuß je nach Lage der Verhältnisse Bestimmung zu treffen.

§ 6.

Die Sparkasse verzinst jede Einlage, jedoch von 1 bis 5 Mark nur je die vollen Mark und von 5 Mark aufwärts nur je die vollen 5 Mark so, daß Einlagen zwischen 5 und 10 Mark nur zu 5 Mark, Einlagen zwischen 10 und 15 Mark nur zu 10 Mark u. s. w. verzinst werden.

Die jeweilige Höhe der für die Einlagen zu gewährenden Zinsen wird vom Gemeinderath bestimmt.

Eine beschlossene Aenderung in dem Zinsfuß ist drei Monate vor deren Eintritt in der Weimarschen Zeitung und in dem hiesigen Lokalblatte bekannt zu machen und diese Bekanntmachung mindestens einmal zu wiederholen.

Die Zinsen werden nur für volle Monate berechnet, so daß diejenigen Beträge, welche im Laufe eines Monats eingezahlt sind, nur vom ersten Tage des folgenden Monats an, diejenigen Beträge aber, welche im Laufe eines Monats zurückgezahlt werden, nur bis zum Schlusse des vorhergehenden Monats zu verzinsen sind.

Berechnet werden die Zinsen von der Verwaltung der Sparkasse am Schlusse des Rechnungsjahres, welches mit dem bürgerlichen Jahre anhebt und

schließt, und wird darnach der gefundene Zinsbetrag dem Guthaben der Einleger in den Hauptbüchern der Sparkasse zugeschrieben. Vom ersten Tage des neuen Geschäftsjahres ab wird dieser kapitalisirte Zinsbetrag gleich den Einlagen mit verzinst.

Um diese kapitalisirten Zinsen wieder zinstragend zu machen, ist die Zuschreibung in den ausgestellten Schuldbüchern nicht nöthig.

Es soll aber, wenn eine solche für erforderlich erachtet wird, Seitens der Anstalt hierzu durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert werden. Wünscht sie ein Betheiligter dennoch, so wird dies während der regelmäßigen Geschäftsstunden, wenn das laufende Geschäft es gestattet, sonst zu geeigneter vorher bekannt zu machender Zeit bewirkt.

§ 7.

Beabsichtigte Rücknahmen bis mit 30 Mark bedürfen keiner Kündigung; Rückforderungen höherer Beträge sind nur auf vorgängige Kündigung zulässig. Die Kündigungsfristen betragen bei einer Summe

bis 100 Mark	2 Wochen
" 200 "	4 "
" 300 "	6 "
" 500 "	10 "
darüber hinaus	13 "

Auf ein und dasselbe Schuldbuch können nicht mehrere Kündigungen nebeneinander, also zugleich, laufen. Es werden in der Regel wöchentlich zwei Sparkassettage abgehalten und zwar Mittwoch und Sonnabend, Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Eine an einem andern Tage als den Sparkassettagen angebrachte Einlagekündigung gilt erst vom nächsten Sparkassettage an.

§ 8.

Einzahlungen erfolgen an jedem Sparkassettage Vor- und Nachmittags, Auszahlungen dagegen blos Nachmittags.

Der bloße Besitz des Sparkassebuchs berechtigt zur Erhebung von Kapital und Zinsen, demnach zahlt die Sparkasse gültig an jeden Inhaber des Sparkassebuchs und es werden in letzterem die geleisteten Zahlungen sofort abgeschrieben.

Wird der ganze Einlagebetrag oder der Rest desselben nebst Zinsen zurückgenommen, so ist das Sparkassebuch anstatt der Quittung zurückzugeben. Die zurückgegebenen Sparkassebücher werden kassirt und noch zehn Jahre lang nach Revision der betreffenden Rechnungen aufbewahrt, dann aber vernichtet. So wenig es zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen einer besonderen Quittung des Buchinhabers bedarf, ebenso wenig wird ohne Vorzeigung oder ohne Ablieferung des Sparkassebuchs auf eine besondere Quittung des Einlegers oder seines Rechtsnachfolgers irgend eine Zahlung geleistet.

§ 9.

Vermißte Sparkassebücher werden durch das nachfolgende festgestellte Verfahren für ungiltig erklärt:

- a) die Anmeldung des Verlustes eines Sparkassebuchs geschieht gültiger Weise nur durch die als Einleger im Hauptbuche der Sparkasse bezeichnete Person oder durch Solche, welche ihr an dem verlorenen Sparkassebuche erworbenes Recht bescheinigen können, wobei jedoch Eidesantrag ausgeschlossen bleibt.
- b) Ist die Anzeige von dem Verluste eines Sparkassebuchs gültig erfolgt, so wird darüber von dem Vorstande der Sparkasse ein ausführliches Protokoll aufgenommen, in welchem auch der Nebenumstände, z. B. der Legitimation zur Sache Erwähnung geschieht. Der Anzeiger hat das Protokoll mit zu unterschreiben und erhält sofort ein Zeugniß über die bewirkte Anmeldung des Verlustes von dem Sparkassevorstande ausgestellt.

Zugleich wird der Name des Einlegers und der Werth des Buches auf eine im Expeditionslokale ausgehängte Tafel eingezeichnet.

- c) Der Sparkassevorstand bewirkt nun ohne Verzug die Bekanntmachung des angemeldeten Verlustes in der Beilage zur Weimarischen Zeitung, sowie im hiesigen Lokalblatte. Derselbe bestimmt eine dreimonatliche Frist, deren letzter Tag ausdrücklich anzudeuten ist, binnen welcher diejenigen, welche an dem vermißten Sparkassebuch rechtlichen Anspruch zu haben glauben, bei dem Sparkassevorstande sich anzumelden haben, unter der Verwarnung, daß, wenn sich außer dem Extrahenten dieser Aufforderung Niemand melden würde, alsdann das fragliche Sparkassebuch und alle demselben anhängenden Rechte für vernichtet geachtet, der Geldbetrag

desselben aber zur freien Verfügung dessen gestellt werden soll, welcher die Anzeige des Verlustes gemacht hat.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist innerhalb der laufenden dreimonatlichen Frist in angemessenen Zwischenräumen noch zweimal zu wiederholen.

Für die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung hat jedenfalls der Extrahent einzustehen.

- d) Meldet sich innerhalb der gesetzten Frist Jemand, der Ansprüche irgend einer Art an das vermißte Sparkassebuch macht, so ist die Erledigung der Sache von der Justizbehörde zu erwarten und die Verwaltung der Sparkasse wird inzwischen den Betrag des streitigen Sparkassebuchs innebehalten, bis rechtskräftig erkannt ist, an wen die Zahlung zu leisten sei.
- e) Meldet sich aber innerhalb der gesetzten dreimonatlichen Frist Niemand, um Ansprüche an das vermißte Sparkassebuch zu machen, welches in den Akten ausdrücklich zu bemerken ist, so wird von sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungs-Ausschusses ein von diesen zu unterschreibender Beschluß gefaßt, vermöge dessen auf Grund der erfolgten Anzeige und öffentlichen Bekanntmachung das fragliche Sparkassebuch mit allen demselben anhängenden Rechten für vernichtet und ungültig erklärt und dessen ganzer Betrag, soweit er nach den Büchern der Sparkasse noch nicht erhoben ist, zur freien Disposition des Anzeigers gestellt wird, welcher das nach der Bestimmung unter b dieses Paragraphen ausgefertigte Zeugniß wieder zurückzugeben hat.

§ 10.

Dem Verwaltungs-Ausschuß der Sparkasse steht jeder Zeit das Recht zu, die Einlagen mit einer dreimonatlichen Zahlungsfrist zu kündigen.

Die Kündigung wird bewirkt entweder durch unmittelbare Benachrichtigung des bekannten Einlegers und Einschreibung der Kündigung in das Einlagebuch oder mittelst öffentlicher Bekanntmachung in der Beilage der Weimarschen Zeitung und im hiesigen Lokalblatte. Jede in letzterer Weise durch die Zeitung bewirkte Kündigung muß die Angabe des Namens, auf welchen das Conto steht, der Band und das Blatt des Sparkasse-Hauptbuchs, in und auf welchem die Einlage eingetragen ist, die auf dem Einlagebuch bemerkten Buchstaben und

Nummern, sowie die Ausgabe des nach Ablauf der Kündigungsfrist zurückzahlenden Betrags an Kapital und Zinsen enthalten.

Diese Bekanntmachung ist zwei Mal je nach Ablauf eines Monats zu wiederholen. Die Kündigungsfrist läuft, wenn die Kündigung in das Einlagebuch eingeschrieben wird, vom Tage dieser Einschreibung an, wenn sie aber durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt wird, vom Tage der Ausgabe des die Kündigung enthaltenden Blattes an.

Mit dem Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Einlage nebst Zinsen auf.

Um sich ganz vom Schuldverhältnisse zu befreien, bleibt der Sparkasse unbenommen, Kapital und Zinsen nach Ablauf der Kündigungsfrist beim Großherzoglich Sächsischen Amtsgericht Auma zu deponiren und es sind die dadurch erwachsenden Kosten von dem deponirten Betrage zu kürzen.

§ 11.

Die Sparkasse leiht, jedoch nur auf inländische Grundstücke und an inländische Gemeinden unter den für vormundschaftliche Gelder im Großherzogthume geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit 25 theilbare Kapitale verzinslich aus.

Es kann auf Verlangen des Darleihenden dabei eine Tilgungsrente festgesetzt werden, welche neben dem Ueberschuß des fortlaufenden, vom ganzen ursprünglichen Kapitale zu zahlenden Zinsbetrags $\frac{1}{2}$ Prozent oder eine Vervielfältigung hiervon betragen muß.

§ 12.

Hinsichtlich der auf längere Zeit unerhoben gebliebenen Einlagen und kapitalisirten Zinsen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Wird zu einer bei der Sparkasse gemachten Einlage 10 Jahre lang weder eine neue Einlage auf dasselbe Einlagebuch hinzugezahlt, noch auch in diesem Zeitraume ein Theil der schon gemachten Einlagen zurückgenommen, noch Zinsen der Einlagen auch nur einmal erhoben, oder auf Verlangen im Sparkassebuch zugeschrieben, so hört mit dem ersten Tage des auf diesen zehnjährigen Zeitraum folgenden Monats die Verzinsung des auf ein solches Einlagebuch in Anspruch zu nehmenden Guthabens ohne Weiteres auf.

- b) Werden dann auf ein solches Einlagebuch, bei welchem nach der Bestimmung unter a die Verzinsung aufgehört hat, von diesem Zeitpunkte an weitere zwanzig Jahre hindurch weder eine neue Einlage an die Sparkasse eingezahlt, noch auch die Einlage ganz oder theilweise zurückgefordert, noch Zinsen davon erhoben, so hat der Verwaltungs-Ausschuß eine öffentliche Aufforderung in der Beilage zur Weimarschen Zeitung und im hiesigen Lokalblatte an den Inhaber des Buches zu erlassen, innerhalb drei Monaten die Einlagen nebst Zinsen zurückzuziehen.

Nach dem Ablauf dieser Frist fällt ein solches Einlagebuch mit dem Kapital und Zinsen der Sparkasse eigenthümlich zu und der frühere Eigenthümer, sowie der Inhaber des Buches verliert alle Rechte daran.

Meldet sich aber der Inhaber vor Ablauf der Frist, so werden jedenfalls die Kosten der obenerwähnten Bekanntmachung vom Betrage des Einlagebuchs abgezogen.

- c) Ist nach der Bestimmung unter a die Verzinsung eines Guthabens eingestellt worden und in dem darauf folgenden zwanzigjährigen Zeitraum wird von einem Inhaber des Einlagebuchs irgend eine Zahlung darauf erhoben oder abgeschrieben, oder es wird eine neue Einlage darauf gemacht und in dasselbe Buch eingetragen, so wird dadurch die nach der Bestimmung unter b bedungene Verjährung unterbrochen und es beginnt dann die Verzinsung des verbleibenden Guthabens von Neuem mit dem ersten Tage des auf eine solche Zurücknahme oder neue Einlage folgenden Monats.

Zugleich fängt aber auch von der Zeit der erhobenen Zahlung oder der bewirkten Einlage die unter a und b vertragsmäßig bestimmte Verjährungsfrist in gleicher Weise wieder zu laufen an, dasselbe tritt dann weiter auch in den folgenden Fällen gleichmäßig ein.

§ 13.

Alle bei der Sparkasse eingehenden Gelder werden, soweit sie nicht voraussichtlich zur Rückzahlung gekündigter Beträge und Deckung des laufenden Verwaltungs-Aufwandes erforderlich sind, vom Verwaltungs-Ausschuß in Gemäßheit des § 11 verzinslich ausgeliehen. Die Höhe des Zinsfußes wird von dem Gemeinderath festgesetzt.

Dem Bürgermeister liegt die genaue Ueberwachung darüber ob, daß in jedem einzelnen Falle die festgestellten Normen für die Ausleihung nicht nur von dem Verwaltungs-Ausschusse beobachtet, sondern auch bei Ausfertigung der Schuldkunden wirklich erfüllt sind.

Es darf kein Darlehn aus der Sparkasse ausgezahlt werden, ehe nicht die Bescheinigung über die erfolgte Prüfung von Seiten des Bürgermeisters vorgelegt worden ist.

So lange die Stelle des Bürgermeisters nicht von einem staatlich geprüften Juristen bekleidet wird, ist die hier vorgeschriebene Prüfung der Schuldkunden durch einen besonderen, von dem Gemeinderathe zu ernennenden, aus der Sparkasse zu honorirenden, juristisch gebildeten Actor zu bewirken und bezüglich zu bescheinigen.

Verwaltung der Sparkasse.

§ 14.

Die Leitung, Beaufsichtigung, bezüglich eigene Besorgung der Verwaltungs-Geschäfte der Sparkasse liegt dem Verwaltungs-Ausschusse ob.

Dieser besteht aus dem jedesmaligen Bürgermeister, welcher in Behinderungsfällen durch den Bürgermeister-Stellvertreter vertreten wird, als Vorstand und aus vier durch den Gemeinderath aus der Bürgerschaft zu wählenden sachkundigen Männern, welche der Vorstand in doppelter Zahl vorschlagen kann.

Von den vier Ausschußmitgliedern scheiden alljährlich mit Schluß des Rechnungsjahres zwei, die am längsten fungirt haben, aus, und werden dafür zwei andere gewählt; doch sind die Ausscheidenden wieder wählbar.

Ueber das erstere Ausscheiden entscheidet das Loos. Die zunächst Ausscheidenden haben ein volles Jahr die laufenden Geschäfte zu besorgen, während die beiden Andern nur Stellvertreter sind; es werden die Ersteren jedoch für ihre Mithewaltung honorirt. Das Honorar bestimmt der Gemeinderath.

Die Namen sämtlicher vier Ausschußmitglieder sind alljährlich durch die Weimarische Zeitung und das hier erscheinende Lokalblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 15.

Alle Darlehns-Aufnahmegesuche, sowie überhaupt alle die Sparkasse betreffenden Gesuche sind bei dem Vorstand anzubringen und liegt demselben die



Prüfung der Urkunden, die Aktensführung, der Vortrag bei der Berathung, sowie überhaupt die Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte ob.

§ 16.

Nach vorgängiger Prüfung der Anmeldungen bezüglich der mit überreichten Urkunden (§ 15) hat der Vorstand dieselben den vier Ausschußmitgliedern, bezüglich deren Stellvertretern mitzutheilen und darüber mit denselben, sowie über alle übrigen die Sparkasse betreffenden Angelegenheiten Entschließung zu fassen, wobei Stimmenmehrheit entscheidet und nur dem dissentirenden Vorstande das Recht zusteht, die Sache an den Gemeinderath zur endlichen Entscheidung zu verweisen.

Bei den durch den Vorstand anberaumten Berathungen haben alle vier Ausschußmitglieder zu erscheinen; der Ausschuß ist aber beschlußfähig, auch wenn nur drei Mitglieder erschienen sind.

Da der Kassirer mit den Verwaltungs-Geschäften der Sparkasse gleichfalls hinlänglich vertraut sein muß, so ist derselbe zu allen Berathungen des Verwaltungsausschusses, jedoch ohne Stimmrecht zuzuziehen.

§ 17.

Vollmachten zur Prozeßführung und zur Eingehung von Rechtsgeschäften für die Sparkasse auszustellen, Erklärungen über auszuliehende Kapitalien und über Löschung der der Sparkasse bestellten Hypotheken und Privilegien, sowie überhaupt Erklärungen aller Art abzugeben, ist der Vorstand mit den vier Ausschußmitgliedern befugt. Quittungen über zurückgezahlte Darlehenskapitalien der Sparkasse und über die von solchen Kapitalien gezahlten Zinsen, wie über alle bei der Sparkasse gemachten Einlagen und Rücknahmen müssen die Unterschrift wenigstens eines Ausschußmitgliedes, des Gegenbuchführers und in allen Fällen des Kassirers oder seines Stellvertreters tragen.

§ 18.

Dem Kassirer liegt die Führung resp. der Abschluß der Hauptbücher, sowie die Einnahme und Ausgabe der Gelder unter seiner Verantwortlichkeit ob. Er ist von dem Gemeindevorstande zu verpflichten und hat eine, in ihrer Höhe von dem Gemeinderathe festzusetzende verzinsliche Caution zu bestellen.

§ 19.

An Sparkassettagen hat während der festgesetzten Geschäftsstunden (§ 7) wenigstens ein Ausschußmitglied im Sparkasselokal zu fungiren und im Behinderungsfalle für das Erscheinen seines Stellvertreters zu sorgen. Der Erschienene hat auf Verlangen des Kassirers denselben bei Einnahme und Ausgabe der Gelder zu unterstützen.

§ 20.

Die Gegenbuchführung wird durch einen ständigen Controleur besorgt, welcher zugleich die vorkommenden Schreibereien zu besorgen hat. Der Kassirer und der Gegenbuchführer werden von dem Gemeinderathe angestellt und mit weiterer erforderlicher Instruktion über ihre Obliegenheiten und Arbeitszeiten versehen.

§ 21.

Spätestens bis Ende Juni jedes Jahres ist die Sparkasserechnung über das letzte Geschäftsjahr zu fertigen, von dem Controleur in seiner Eigenschaft als Revisor zu prüfen und durch den Gemeindevorstand dem Gemeinderathe zu weiterer Prüfung und Justification zu übergeben.

§ 22.

Gegenwärtiges Statut tritt mit dem Tage der Publikation desselben in Kraft.

Uma, den 6. Oktober 1881.

Der Stadt-Gemeindevorstand und Gemeinderath.

Kolbe.

Schmidt.

[35] II. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung in § 1 der Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Einführung der obligatorischen Fleischschau auf Trichinen, vom 23. Januar 1868, wird hierdurch verordnet, daß hinfort Fleischer, Gast- und Speisewirthe den Vorschriften und Strafandrohungen der